



Brüssel, den 14. Mai 2018
(OR. en)

8797/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0087 (NLE)

SCH-EVAL 106
ENFOPOL 221
COMIX 248

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 14. Mai 2018

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8293/18

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Schweden** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Schweden festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 14. Mai 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2017 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Schweden festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Schweden gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2017 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 104 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Besondere Stärken des schwedischen Systems der polizeilichen Zusammenarbeit sind der Rahmen für die nordische Zusammenarbeit, insbesondere das Netz der Verbindungsbeamten, sowie die gut etablierte zentrale Anlaufstelle (Single Point of Contact – SPOC) und deren Arbeitsabläufe für den internationalen Informationsaustausch. Schweden hat auch Modelle für bewährte Verfahren entwickelt und für die Bearbeitung internationaler Fälle ein Netz von Sachbearbeitern aufgebaut, die in verschiedenen Polizeibezirken tätig sind.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, insbesondere den Vorgaben für eine rasche Informationsgewinnung und einen zügigen Austausch von Informationen sowie der Schaffung einheitlicher Voraussetzungen in Bezug auf den grenzübergreifenden operativen Rahmen, sollten die nachstehenden Empfehlungen 6, 8 und 9 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme hat der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan mit einer Auflistung aller Empfehlungen zur Beseitigung jeglicher im Evaluierungsbericht festgestellter Mängel vorzulegen –

EMPFIEHLT:

Schweden sollte

1. erwägen, die Kommunikation zwischen relevanten schwedischen Polizeibezirken über die künftige grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern;
2. die Polizeikräfte besser mit dem Intranet der Polizei vertraut machen;
3. erwägen, eine Funktion zu entwickeln, um Daten und Statistiken aus dem Fallbearbeitungssystem DAR zu generieren;

4. erwägen, durch geeignete Mittel und Strukturen (z. B. Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll, Sachbearbeiter für internationale Fälle, SIENA) eine einheitlichere Berichterstattung über alle international ausgetauschten Informationen zu fördern;
5. erwägen, gemeinsam mit den nordischen Partnern für die Verbindungsbeamten sichere Kommunikationswege wie SIENA bereitzustellen;
6. eine einheitliche Suchfunktion für die Abfrage aller nationalen und internationalen Datenbanken entwickeln;
7. die Möglichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 in Bezug auf den Zugang seiner zuständigen Behörden zur Eurodac-Datenbank zu Strafverfolgungszwecken voll ausschöpfen;
8. den Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (VIS-Beschluss) rasch umsetzen;
9. die Grundausbildung, Weiterbildung und Kenntnisse der Polizeikräfte in Bezug auf die internationale polizeiliche Zusammenarbeit sowie die Abfragemöglichkeiten in internationalen Datenbanken verbessern;
10. die Erhebung statistischer Daten zu grenzüberschreitenden Einsätzen (insbesondere zur Nacheile und zur grenzüberschreitenden Observation), die an allen Grenzen durchgeführt werden, verbessern.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident